

Hinterlegung des Heimatscheins bei mehreren Niederlassungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hinterlegung des Heimatscheins bei mehreren Niederlassungen

Nach der Bundesverfassung kann jeder Schweizer sich an jedem Ort des Landes niederlassen. Mehrfache Niederlassung ist nicht ausgeschlossen. Wo der Heimatschein in einem solchen Falle zu hinterlegen ist, ergibt sich erst aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Diese stellt grundsätzlich auf die zeitliche Priorität der Wohnsitzerichtung ab, es sei denn, der eine Ort liege als Lebenszentrum des Betreffenden auf der Hand.

Ro. Lausanne, im Mai

Bei zwei aufeinanderfolgend begründeten, gleichzeitig bestehenden Niederlassungen eines Schweizer Bürgers ist sein Heimatschein nach der bisherigen Rechtsprechung am Ort der zuerst begründeten Niederlassung zu hinterlegen. Liegt allerdings das Schwergewicht der Lebensinteressen ganz evident an einen Ort, so verdient dieser den Vorzug. In der Regel hat aber der Ort der späteren Niederlassung sich mit einem blossen Heimatausweis (oder einer gleichbedeutenden Ausweisschrift) zu begnügen. An der konstanten Praxis, nach der es auf die zeitliche Priorität ankommt, will das Bundesgericht (II. Öffentlichrechtliche Abteilung) auch unter dem seit 1979 revidierten Art. 45 der Bundesverfassung, der die Niederlassungsfreiheit gewährleistet, und unter der Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 weitestgehend festhalten. Immerhin gilt dies nach Ansicht des Bundesgerichtes nicht ausnahmslos.

Der Lebensmittelpunkt

Denn der Heimatschein ist nach Möglichkeit an jenem Ort zu hinterlegen, an dem der Ausweisberechtigte seinen Lebensmittelpunkt hat. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn dieser Ort eindeutig feststeht, mithin die Frage nach dem Lebensmittelpunkt ohne weiteres zu beantworten ist. Im Zweifelsfall ist es nicht Sache des Bundesgerichtes, im Verfahren um Hinterlegung eines Heimatscheins über den Lebensmittelpunkt einer Person zu entscheiden. Es würde damit andere Fragen (z. B. den

Steuer- und den politischen Wohnsitz) entscheiden, über welche in erster Linie andere Behörden zu befinden haben. In solchen Fällen bleibt es vielmehr beim Grundsatz der zeitlichen Priorität der Niederlassung.

Im Zweifel chronologischer Vorrang

Ein Mann, der jahrzehntelang in Zürich gewohnt hatte und dort weiterhin ein Geschäft betreibt, meldete sich vorübergehend nach einer Gemeinde der Zürcher Landschaft ab, als seine Ehe getrennt wurde. Anschliessend meldete er sich in Zürich wieder an, hinterlegte aber später seinen Heimatschein in einer Bündner Gemeinde. In dieser besitzt er einen Hausteil und verbringt er die Wochenenden. Die städtischen Behörden von Zürich weigerten sich, gedeckt durch den kantonalen Regierungsrat, ihm eine Wochenaufenthalter-Bewilligung zu erteilen. Sie fanden, der Betreffende habe seinen zivilrechtlichen Wohnsitz und damit auch seinen Lebensmittelpunkt in Zürich. Dies schien auch dem Bundesgericht wahrscheinlich, doch nicht offenkundig. Die Beziehung zu Graubünden könne nicht ohne weiteres vernachlässigt werden. Unter diesen Umständen sei die zeitlich vorrangige unter den Niederlassungen entscheidend. Die Abmeldung in Zürich sei erfolgt, ohne dass die Niederlassung dasselbst aufgegeben worden sei. Bei gleichzeitig vorhandener Niederlassung in Zürich und in Graubünden sei in diesem Fall Zürich prioritär und damit der Ort, wo der Heimatschein zu hinterlegen sei. (Unveröffentlichtes Urteil vom 4. Oktober 1985).